

Corporate Governance Bericht 2020

nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des
Bundes

Berlin, 19.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Unternehmensverfassung	2
Führungs- und Kontrollstruktur	3
Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	3
Aufsichtsrat	3
Beirat	4
Geschäftsführung	5
Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	6
Anteil von Frauen in der Geschäftsführung	7
Zusammensetzung und Vergütung	7
Zusammensetzung und Vergütung der Geschäftsführung	7
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	7
Transparenz	8
Entsprechenserklärung nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes	8

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat am 01. Juli 2009 neue Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Ihr Herzstück ist der sogenannte Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK). Mit der durch die Gesellschafterversammlung am 15. September 2020 beschlossenen Gesellschaftsvertrag der DigitalService4Germany GmbH ist die Geltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes im dortigen § 17 verankert worden.

Die im PCGK enthaltene Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Hierzu zählt auch die DigitalService4Germany GmbH. Nach Ziffer 6.1 des PCGK sollen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan der angesprochenen Unternehmen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens im Corporate Governance Bericht informieren. Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DigitalService4Germany GmbH ihren Corporate Governance Bericht 2021 vor. Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2020.

2 Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung verpflichtet in § 1 die Geschäftsführung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

3 Führungs- und Kontrollstruktur

3.1 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter üben die ihnen zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Die vom PCGK postulierten Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag verankert, insbesondere dort in § 12. Die Vorbereitung und die Durchführung der Gesellschafterversammlung durch

die Gesellschaft entsprechen und werden den Empfehlungen des PCGK in ständiger Praxis entsprechen.

Der Bund nimmt seine Rolle als Anteilseigner der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung wahr, in der gemäß dem Gesellschaftsvertrag § 12 Abs. 5 die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz führt.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

3.2 Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind weitgehend kodexkonform in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Die vom PCGK empfohlene Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden entspricht im Übrigen grundsätzlich der Praxis des Gesellschaftsorgans.

Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus sechs bis neun Mitgliedern bestehen soll. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium der Finanzen) hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Auch Vertreter der Digitalwirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft sollen im Aufsichtsrat vertreten sein.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat soll auf der Grundlage von § 11 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

Dem Aufsichtsrat soll nicht angehören, wer die Altersgrenze im Sinne von § 35 i.V.m. § 235 SGB VI erreicht hat. Der Aufsichtsrat wurde im Gründungsjahr 2020 noch nicht offiziell besetzt, jedoch bekannt.

Als Überwachungsorgan der Bundesbeteiligung DS4G GmbH wurde am 22.01.2021 ein Aufsichtsrat eingesetzt. Dieser besteht aus zunächst sechs Mitgliedern, von denen drei der Bundesverwaltung entstammen. Die übrigen drei Mitglieder rekrutieren sich aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Unter Berücksichtigungen aller vorgegeben Anforderungen wurden folgende Personen aus der Bundesverwaltung für drei Jahre in den AR entsandt:

- Frau Eva Christiansen-Ivančić, Abteilungsleiterin im Bundeskanzleramt (Vorsitz),
- Herr Dr. Markus Richter, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
- Herr Thomas Rieks, Referent im Bundesministerium der Finanzen.

Die anderen drei Sitze wurden wie folgt besetzt:

- Wissenschaft: Herr Prof. Dr. Peter Parycek, Leiter des Kompetenzzentrums Öffentliche IT (ÖFIT) am Fraunhofer Fokus Institut Berlin sowie Mitglied des Digitalrats,
- Wirtschaft: Frau Stephanie Kaiser, Gründerin und Geschäftsführerin der Heartbeat Labs GmbH sowie Mitglied des Digitalrats,
- Zivilgesellschaft: Frau Julia Kloiber, Gründerin und Geschäftsführerin der Superrr Lab gGmbH

4 Beirat

Die Gesellschaft kann Beiräte mit beratender Funktion bestellen. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Beiräte beraten die Geschäftsführung auf deren Verlangen.

Beiräte wurden im Gründungsjahr 2020 nicht bestellt.

5 Geschäftsführung

Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechen grundsätzlich dem PCGK. Kodexkonforme Regelungen zu Kompetenzaufteilung und zur Willensbildung in der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verankert. Die Bestellung der Geschäftsführer entspricht grundsätzlich der Empfehlung des PCGK.

Die Geschäftsführung bestand im Berichtsjahr 2020 aus zwei Personen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung sind gemeinsam zu entscheiden.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der DS4G werden Entscheidungen der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen, in diesem Fall insoweit einstimmig.

Der PCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung ist in § 13 Abs. 4 diese Empfehlung mit aufgenommen. Der Geschäftsführung soll nicht angehören, wer die gesetzliche Altersgrenze im Sinne von § 35 i.V.m. § 235 SGB, VI. Buch erreicht hat. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr 2020 dem entsprochen.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen. Im Rahmen des Jahresabschlusses der DS4G für das Geschäftsjahr 2020 wird schriftlich auf das Risikomanagement eingegangen und den Prüfern vorgelegt. Die Gesellschaft befindet sich noch im Aufbau und befasst sich dahingehend auch mit der Etablierung eines entsprechenden Risikomanagements- und controllings.

6 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

Die vom PCGK angestrebte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen ist im Gesellschaftsvertrag angelegt und wird in den Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats vertieft. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung der Geschäftsleitung in § 9 die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates fest.

Die Regelung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat in § 9 der Geschäftsordnung entsprechen Aussagen des PCGK. Eine offene Diskussionskultur zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrats auf Basis umfassender Wahrung der Vertraulichkeit wird angestrebt.

Die Unternehmensorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Die PCGK empfiehlt, dass eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (sogenannte Directors and Officers Liability Insurance - D&O-Versicherung), nur von Unternehmen abgeschlossen wird, die erhöhte unternehmerische und/ oder betriebliche Risiken ausgesetzt sind, und in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Mitglieder in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Eine D&O-Versicherung ist im Berichtsjahr 2020 nicht abgeschlossen worden, aber die Gesellschaft strebt an, dass dies in 2021 nachgeholt wird.

Eine Kreditgewährung des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörige ist nicht erfolgt.

7 Anteil von Frauen in der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung war im Berichtsjahr mit einer Frau und einem Mann besetzt. Der Anteil Frauen in der Geschäftsführung beträgt 50%.

8 Zusammensetzung und Vergütung

8.1 Zusammensetzung und Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführung ist in Verträgen zweifelsfrei geregelt. Sie besteht aus einer festen und einer variablen Vergütung. Die kurzfristige variable Vergütung wird leistungsabhängig im Jahr 2021 ausgezahlt.

Mitglied der Geschäfts- führung	Feste Vergütung	Variable Vergütung auf Basis der Zielvereinbarung		Neben- leistungen	Gesamt
		kurzfristige Anreizwirkung	langfristige Anreizwirkung		
Christina Lang	125,0 TEuro	12,5 TEuro	12,5 TEuro	0,0 TEuro	150,0 TEuro
Philipp Möser	125,0 TEuro	12,5 TEuro	12,5 TEuro	0,0 TEuro	150,0 TEuro
Summe	250,0 TEuro	25,0 TEuro	25,0 TEuro	0,0 TEuro	300,0 TEuro

9 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist als bundeseigene GmbH gemäß dem PCGK als eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB zu behandeln. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts waren dementsprechend gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

10 **Transparenz**

Der um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und der Lagebericht sind wie der Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich.

11 **Entsprechenserklärung nach Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Die Geschäftsführung hat im Berichtsjahr 2020 die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegende Aufgaben im Sinne des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) wahrgenommen.